

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidebreder und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/12599 –

Hitzeschutz in Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/12599** – vom 24. Juli 2025 hat folgenden Wortlaut:

Die Folgen der Erderhitzung stellen unsere Gesellschaft vor Herausforderungen. Hitzewellen und Tropennächte beeinflussen die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden und stellen für alle Menschen ein Gesundheitsrisiko dar. In Bildungseinrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche entfalten und konzentriert lernen und arbeiten sollen, stellen Hitzeperioden eine Herausforderung dar. Häufig ist die bauliche Situation noch nicht an die Anforderungen von zunehmend heißen Sommermonaten angepasst, weshalb Maßnahmen im Bestand und Neubau getroffen werden müssen.

Mit dem Hitzeaktionsplan hat die Landesregierung einen Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen in allen Ressorts Maßnahmen zum Schutz von Menschen vor großer Hitze entwickelt und umgesetzt werden sollen. Gleichzeitig dient der Aktionsplan als Hilfestellung und Orientierungsrahmen für Kommunen, eigene Hitzeaktionspläne zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Liegen Aktionspläne für den Bereich Hitzeschutz in den Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz vor?
2. Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz vor Hitze werden im Fall von länger andauernden Hitzewellen in den Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz ergriffen?
3. Welche längerfristigen Maßnahmen werden an den rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten und Schulen ergriffen, um für zukünftige Hitzewellen gewappnet zu sein?
4. Inwieweit wird das Thema Hitzeschutz beim Neu- und Umbau sowie bei der Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen berücksichtigt?
5. Wie werden die Kindertagesstätten und Schulen seitens der Landesregierung für das Thema Hitzeschutz sensibilisiert?
6. Wie werden die Kinder, Jugendlichen und Eltern in Kindertagesstätten und Schulen zum Thema Hitzeschutz sensibilisiert?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

14. August 2025

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Hitzeschutz in Kindertagesstätten und Schulen in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/12599**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Hitzeaktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz bildet den Rahmen zur Orientierung und als Hilfestellung für Kommunen bei der Erstellung eines eigenen Hitzeaktionsplans, der auch Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen umfasst. Die konkreten Maßnahmen in den einzelnen Hitzeaktionsplänen variieren dabei in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Einrichtungen beziehungsweise die Träger selbst auch angehalten, einen entsprechenden Maßnahmenplan zum Hitzeschutz vorzuhalten, der die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt. Dazu wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Eine gezielte Hitzevorsorge und Schutz vor UV-Strahlung ist auch in Kitas und Schulen zu betreiben, um spezifischen Belastungen bei den Kindern, Schülerinnen und Schülern und beim Personal vorzubeugen.



Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit des Personals sowie der Schülerinnen und Schüler in der Schule liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das bedeutet, dass das Arbeiten sowie das Lernen so organisiert werden muss, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden wird. Jede Schule sollte daher in Abstimmung mit dem Schulträger einen Maßnahmenplan zum Hitzeschutz entwickeln und umsetzen und dabei kurz-, mittel- und langfristige Hitzeschutzmaßnahmen in den Blick nehmen. Unterstützung erhalten die Schulen dabei von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sowie dem Institut für Lehrgesundheit.

Zu den kurzfristigen Hitzeschutzmaßnahmen zählen organisatorische Maßnahmen, die von der Schule direkt umgesetzt werden können. Hierzu gehören:

- Information und Vorbereitung auf mögliche Hitzewellen durch Nutzung der Hitzewarnsysteme,
- hitzegerechtes Lüften und Verdunkeln der Räume, Einrichtung von Schattenplätzen auf Schulhöfen,
- Anpassung der Unterrichtszeiten, Rücksichtnahme bei Leistungsüberprüfungen und Sport,
- Aufenthalte im Freien der Stärke der UV-Strahlung und der Hitzebelastung anpassen,
- regelmäßige Trinkpausen,
- Sensibilisierung für und Erste Hilfe bei hitzebedingten Beschwerden und
- Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie des Personals zum Schutz vor Hitze und UV-Strahlen (regelmäßige Information für Eltern, Thematisierung im Unterricht, in Konferenzen und Besprechungen).

Bauliche Hitzeschutzmaßnahmen fallen in die Kategorie mittel- bis langfristige Maßnahmen. In Rheinland-Pfalz sind die Träger der Schulen für die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude in eigener Verantwortung zuständig. Dies ist gesetzlich geregelt und entspricht der Tatsache, dass die Schulgebäude im Eigentum der Träger selbst stehen und diesen damit die Entscheidungshoheit sowie die Verantwortung für die Gebäude obliegt. Dabei sind die baurechtlichen Anforderungen an Schulbauten einzuhalten, die in Rheinland-Pfalz in der Landesbauordnung (LBauO) und den Verwaltungsvorschriften zu dieser geregelt sind. Mit der Schulbauförderung



unterstützt das Land die Schulträger bei ihrer Pflichtaufgabe des Schulbaus im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei sieht das Land Rheinland-Pfalz in der Förderung von Schulbaumaßnahmen u. a. ein umweltpolitisches Finanzierungsinstrument. Ziel ist die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung pädagogisch genutzter Fläche.

Im Rahmen des Landesschulbauprogramms sind Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten förderfähig. Mit der zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Schulbaurichtlinie richtete das Land dabei die Förderpraxis neu aus. Nachhaltigkeit besitzt nun einen noch höheren Stellenwert. Wird bei der Baumaßnahme ein Nachhaltigkeitsstandard erreicht, der dem Standard Silber oder Gold des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) entspricht, wird ein Zuschlag in angemessener Höhe möglich. Das BNB muss neben der Gebäudebeschreibung die Analyse der Nachhaltigkeit ermöglichen und umfasst dabei die Kriteriengruppen Ökologische und Ökonomische Qualität (Inanspruchnahme von Ressourcen wie Wasser, Energie und Flächenverbrauch und Kosten für die Gebäudelebensdauer), soziokulturelle und funktionale Qualität (hier werden Aspekte der Gesundheit, Nutzerzufriedenheit, Behaglichkeit, gestalterischen Qualität und der Funktionalität und Zweckmäßigkeit untersucht), technische Qualität (u. a. Reinigungsfreundlichkeit, welche Maßnahmen für die Instandhaltung zu erwarten sind, Möglichkeiten von Recycling und Rückbaubarkeit sowie der Schallschutz) oder Prozessqualität (in allen Phasen der Bauausführung und Planung muss die Qualität der Nachhaltigkeit bewertet werden). Ebenso wird ein Zuschlag gewährt, wenn ein Energieeffizienzstandard erreicht wird, der über den der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung hinausgeht. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind neben den Investitionskosten zudem auch die Folgekosten im Lebenszyklus der Gebäude zu berücksichtigen, also neben den reinen Baukosten z. B. auch die Versorgungskosten bei Energie und Wasser.

Zusätzlich zu den Schulbaumitteln und unabhängig von der Schulbaurichtlinie können Kommunen über das „Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung erhalten. Dies gilt auch für Kitas. Bei diesen Investitionsmöglichkeiten in kommunalen Klimaschutz sind Maßnahmen an Schul- und Kitagebäuden ausdrücklich vorgesehen. Auch über das "Regionale Zukunftsprogramm"



des Landes Rheinland-Pfalz können Investitionen von Kommunen in Schul- und Kitagebäuden gefördert werden. Dies können auch Klimaschutzmaßnahmen wie Gebäudedämmung und Dachbegrünung sein.

Weitere Fördermöglichkeiten für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen in Schulanlagen ermöglichen das Startchancen-Programm in Rheinland-Pfalz, bei dem Ziel des Investitionsprogramms Schulbau darin besteht, an den Startchancen-Schulen eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit einer hochwertigen Ausstattung und hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, sowie das Förderprogramm Basismittel, mit dem die Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ermöglicht wird.

Für Maßnahmen des Hitzeschutzes in Kitas sind die Träger der Einrichtungen zuständig. Auch dieser muss den Schutz der unterschiedlichen Nutzungsgruppen und den Arbeitsschutz umfassen. Die hitzegerechte Gestaltung von Außen- und Innenbereichen, Sensibilisierungsmaßnahmen des Teams, der Eltern und Kinder sowie organisatorische Maßnahmen sind notwendig. Die landesseitige Prüfung findet hier ausschließlich im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch) statt. Hierbei werden unter anderem die räumlichen Voraussetzungen für eine kindeswohlgerechte Gestaltung der Räume inklusive des Außengeländes geprüft.

Neben den bereits genannten Programmen, erfolgt die Förderung von Neu- und Umbauinvestitionen, aber auch von Erweiterungsbauten und anderen Maßnahmen, im Kita-Bereich über die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“. Hierüber wird der Ausbau der Betreuungsplätze gefördert. Die Verwaltungsvorschrift stellt selbst keine Anforderung an die bauliche Gestaltung, die über die ohnehin geltenden Vorschriften hinausgehen. Zugelassen wurde 2020 jedoch eine Ausnahme vom Verbot der Doppelförderung für gleichzeitige Förderungen aus Programmen, die den Zielen des Klimaschutzes und/oder des nachhaltigen Bauens dienen. Darüber hinaus waren im Rahmen des Sonderprogrammes für den Kitabau 2024 auch Sanierungsmaßnahmen förderfähig. Auch hier galt die genannte Ausnahme vom Doppelförderverbot.

Zu den Fragen 5 und 6:

Information und Kommunikation ist eines der acht Kernelemente des Hitzeaktionsplans. Die Sensibilisierung der Kitas und Schulen sowie der Kinder, Jugendlichen und Eltern erfolgt mit leicht zugänglichen Informationen und einschlägigen Links sowie weiterführenden Materialien und Angeboten für den Unterricht, die auf dem Kita-Server und dem Bildungsserver zur Verfügung gestellt werden. Hier wird insbesondere auf die Angebote des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz verwiesen.

Im Kita-Bereich wurde das Thema Hitzeschutz im März 2025 im Kita-Tag der Spitzen aufgerufen. Den Kita-Tag der Spitzen bilden alle in Rheinland-Pfalz für die Kindertagesbetreuung Verantwortung tragenden Organisationen, Gewerkschaften und Verbände. Ihm gehören unter der Leitung des Ministeriums für Bildung an: Kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der Einrichtungsträger, Gewerkschaften, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Des Weiteren wird die Kinderperspektive durch die Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Tag der Spitzen zu einzelnen Themen eingebracht.

Gez. i. V. Bettina Brück

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.